

Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung in der Facharztqualifikation Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Die hiermit erarbeiteten Kriterien für die Erteilung einer Befugnis zur Leitung der Weiterbildung im Fachgebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie orientieren sich an den diesbezüglichen Empfehlungen der Fachgesellschaften (DGPM/ DKPM /DGPFPG/ DGPPR) und Berufsverbänden (VPKD/BPM/BDPM/CPKA). Für die allgemeinen Bestimmungen wird auf die §§ 5 und 6 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von 2021 (WBO 2021) verwiesen.

1. Persönliche Qualifikation

In Anwendung von § 5 Abs. 2 WBO 2021 kann die Befugnis einer Ärzt:in erteilt werden, der folgende Bezeichnung(en) führt:

- Fachärzt:in für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- Fachärzt:in für Psychotherapeutische Medizin

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legen gegenüber der Ärztekammer in einem Curriculum dar, welche Weiterbildungsinhalte in welchem Umfang an welcher Weiterbildungsstätte erworben werden können. Weiterbildungsverbände sind Kooperationen, die zur Vermittlung bestimmter Inhalte von der Ärztekammer anerkannten Weiterbildungsstätten gegründet werden können. Eine Befugnis eines Weiterbildungsverbundes erfolgt nicht.

2. Weiterbildungsstätte

Die Weiterbildung kann in Verbänden von mehreren Weiterbildungsstätten erfolgen.

Weiterbildungsstätten sind:

- Krankenhäuser/Krankenhausabteilungen
- Rehabilitationskliniken
- Tageskliniken
- Psychosomatisch-psychotherapeutische Ambulanzen einschließlich psychosomatischer Institutsambulanzen (PSIA) und Hochschulambulanzen an Kliniken, Tageskliniken oder Fachabteilungen
- KV-Praxen
- Medizinische Versorgungszentren

3. Maximaler Befugnisrahmen

→ 48 Monate

Weiterbildung

Befugnisrahmen **Voraussetzungen**

- | | |
|-----------|--|
| 48 Monate | <ul style="list-style-type: none">→ Ein Behandlungskonzept der/des Weiterbildungsstätte/-verbundes muss vorliegen, aus dem die Grundorientierungen und die Durchführung von psychosomatisch-psychotherapeutischen Leistungen einschließlich Langzeittherapien, der multimodalen Komplexbehandlung und des Konsiliar-/Liaisondienstes hervorgehen.→ An der Weiterbildungsstätte/-verbund muss das typische Diagnosespektrum (F3-F6) vollumfänglich vorhanden sein. Dies ist nachzuweisen mittels einer offiziellen Statistik inkl. differenzierter Darlegung von Haupt-, Nebendiagnosen und somatischen Komorbiditäten-→ Für das ambulante Setting gilt zusätzlich, dass mindestens 100 Patient:innen pro Quartal behandelt werden müssen.→ Es werden alle allgemeinen sowie alle spezifischen Inhalte und Richtzahlen (exkl. »Entspannungstechniken, Selbsterfahrung, Balintgruppen-/Fallarbeit«) nach der »WBO 2021« und den »Weiterbildungsinhalten Psychosomatische Medizin und Psychotherapie« in Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt.→ Der Konsiliar-/Liaisondienst oder die multimodale Komplexbehandlung können auch in Kooperationen mit anderen Trägern sichergestellt werden. |
|-----------|--|
-

-
- Von und bis zu 36
Monaten
- Ein Behandlungskonzept der/des Weiterbildungsstätte/-verbundes muss vorliegen, aus dem die Grundorientierungen und die Durchführung von psychosomatisch-psychotherapeutischen Leistungen hervorgehen, jedoch keine ambulanten Behandlungen mit mehr als 30 Stunden, kein ausreichender Konsiliar- oder Liaisondienst oder keine multimodale Komplexbehandlung vorgehalten werden.
 - An der Weiterbildungsstätte/-verbund muss das typische Diagnosespektrum (F3-F6) größtenteils vorhanden sein. Dies ist nachzuweisen mittels einer offiziellen Statistik inkl. differenzierter Darlegung von Haupt-, Nebendiagnosen und somatischen Komorbiditäten:
 - Für das ambulante Setting gilt zusätzlich, dass mindestens 80 Patient:innen pro Quartal behandelt werden müssen.
 - Die Theorievermittlung muss anteilig über die Weiterbildungsstätte/-verbund sichergestellt werden. Dabei werden die Weiterbildungsinhalte größtenteils vermittelt mit obligat 180 Stunden in »Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik« und »Theorie in Behandlungslehre« sowie zusätzlich die Kenntnisse in »Krankheitslehre und Diagnostik« sowie »Prävention und Rehabilitation«.
-

-
- Von und bis zu 24 Monaten
- Ein Behandlungskonzept der/des Weiterbildungsstätte/-verbundes muss vorliegen, aus dem die Grundorientierungen und die Durchführung von psychosomatisch-psychotherapeutischen Leistungen hervorgehen, jedoch keine ambulanten Behandlungen mit mehr als 30 Stunden, kein ausreichender Konsiliar- oder Liaisondienst oder keine multimodale Komplexbehandlung vorgehalten werden.
 - An der Weiterbildungsstätte/-verbund muss das typische Diagnosespektrum (F3-F6) überwiegend vorhanden sein. Dies ist nachzuweisen mittels einer offiziellen Statistik inkl. differenzierter Darlegung von Haupt-, Nebendiagnosen und somatischen Komorbiditäten.
 - Für das ambulante Setting gilt zusätzlich, dass mindestens 60 Patient:innen pro Quartal behandelt werden müssen.
 - Die Theorievermittlung muss anteilig über die Weiterbildungsstätte/-verbund sichergestellt werden. Dabei werden die Weiterbildungsinhalte überwiegend vermittelt mit obligat 120 Stunden in »Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik« und »Theorie in Behandlungslehre« sowie zusätzlich die Erfahrungen und Fertigkeiten in »Krankheitslehre und Diagnostik«.

-
- Von und bis zu 12 Monaten
- Ein Behandlungskonzept der/des Weiterbildungsstätte/-verbundes muss vorliegen, aus dem die Grundorientierungen und die Durchführung von psychosomatisch-psychotherapeutischen Leistungen hervorgehen.
 - An der Weiterbildungsstätte/-verbund muss das typische Diagnosespektrum (F3-F6) anteilig vorhanden sein. Dies ist nachzuweisen mittels einer offiziellen Statistik inkl. differenzierter Darlegung von Haupt-, Nebendiagnosen und somatischen Komorbiditäten. Eng umgrenzte Diagnosegruppen aus dem typischen Diagnosespektrum (F3-F6), z.B. nahezu ausschließlich Ess- oder Schmerzstörungen, sind möglich.
 - Für das ambulante Setting gilt zusätzlich, dass mindestens 40 Patient:innen pro Quartal behandelt werden müssen.
 - Die Theorievermittlung muss anteilig über die Weiterbildungsstätte/-verbund sichergestellt werden. Dabei werden die Weiterbildungsinhalte ausreichend vermittelt mit obligat 60 Stunden in »Theorie in Krankheitslehre und Diagnostik« und »Theorie in Behandlungslehre« sowie ausreichend die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in »Therapie psychosomatischer Störungen« und »Notfälle«.

Teilbefugnisse → Teilbefugnisse beziehen sich auf einzelne Weiterbildungsblöcke. Vorrangig gedacht ist hier an Selbsterfahrung, die außerhalb der Weiterbildungsstätte in dienstlicher Unabhängigkeit stattfinden muss. Teilbefugnisse können auch für Supervision, Balint-Gruppen bzw. interaktionsbezogene Fallarbeit bzw. andere spezifische Inhalte der WBO 2021 vergeben werden.
